OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651610/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der K W-G GmbH, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 21.10.2019, VERK-2019-437164/4-Pfe, wegen Abweisung eines Ansuchens um Erteilung einer Bewilligung zum Anbringen einer Warnleuchte mit blauem Licht für das Zivilfahrzeug mit dem Kz: x nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29.1.2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Landeshauptmann von Oö. hat mit Bescheid vom 21.10.2019, VERK-2019-437164/4-Pfe, gemäß § 20 Abs. 5 KFG 1967 das Ansuchen der K W-G GmbH, um Erteilung einer Bewilligung zum Anbringen einer Warnleuchte mit blauem Licht für das Zivilfahrzeug des Herrn Primarius Priv. Doz. Dr. R B, mit dem Kz: x abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die K W-G GmbH rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 29.1.2020 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der ein Vertreter der beschwerdeführenden Partei teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung ausführlich wie folgt:

„ Mit Eingabe vom 23. September 2019 beantragte die K W-G, (im Folgenden kurz als Antragstellerin bezeichnet), für Herrn Primarius Priv. Doz. Dr. R B, (im Folgenden kurz als Bewilligungswerber bezeichnet), Primararzt in der Klinik in W, die Erteilung einer Bewilligung zur Anbringung einer Warnleuchte mit blauem Licht für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x.

Begründet wurde der Antrag damit, dass der Bewilligungswerber am Klinikumstandort W Bereitschaftsdienste versehe, bei deren Ausübung eine rasche Anfahrt notwendig sei.

Angemerkt wird an dieser Stelle, dass sich der Hauptwohnsitz des Bewilligungswerbers an der Adresse H, befindet. Die Entfernung vom Hauptwohnsitz zur Klinik in W beträgt etwa 56,3 km, die berechnete Fahrzeit für diese Strecke beträgt etwa 44 Minuten.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 26. September 2019, VERK-2019-437164/2-Pfe, um eine Stellungnahme bezüglich der großen Entfernung vom Wohnsitz des Bewilligungswerbers zur Klinik der Antragstellerin ersucht.

In der Stellungnahme vom 1. Oktober 2019 wurde wörtlich Folgendes ausgeführt:

‚Zu vorgenannter Geschäftszahl wurden wir um Erläuterung der Notwendigkeit der mit Eingabe vom 23.09.2019 beantragten Bewilligung zur Anbringung einer Warnleuchte mit blauem Licht auf dem Zivilfahrzeug von Herrn Primarius Priv. Doz. Dr. R B ersucht. Dies vor dem Hintergrund einer Wegstrecke von rund 56,3 km zwischen dem Wohnort von Herrn Primarius Priv. Doz. Dr. R B und dem Standort der Antragstellerin in W sowie einer laut Routenplaner errechneten Fahrzeit von etwa 44 Minuten.
Grundlage für die Beurteilung der Behörde bildet wiederholt die räumliche Distanz zwischen Wohnort und Einsatzort im Falle eines Rufbereitschaftseinsatzes. Dieser

Beurteilungsmaßstab ist rechtlich wie auch tatsächlich nicht nachvollziehbar. Weder ist es (arbeits)rechtlich zulässig mit Mitarbeitern im Rahmen von Rufbereitschaftsvereinbarungen den Wohnsitz als Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft verbindlich festzulegen, noch stellt dies eine Bewilligungsvoraussetzung für das Anbringen einer Warnleuchte gemäß §20 (5) lit. h KFG 1967 dar. Es muss dem Facharzt in Rufbereitschaft - unter der einschränkenden Bedingung der jederzeitigen Bereitschaft zur Leistung dringender ärztlicher Hilfe - die Möglichkeit eingeräumt werden, den Aufenthalt frei wählen zu können. Gemäß §20 (6) KFG 1967 hat die Behörde die Bewilligung unter entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu erteilen.
Auch im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Anforderungen, wonach die Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen sein muss und vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen, für Bewilligungen gemäß §20 (5) lit. d und h KFG 1967 gleichermaßen gelten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb Bewilligungen gemäß §20 (5) lit. d KFG 1967 (im Unterschied zu jenen gemäß §20 (5) lit. h KFG 1967) für das ganze Bundesland ausgestellt werden können.
Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Antragstellerin den konkreten Aufenthaltsort eines Facharztes während der Rufbereitschaft nicht verbindlich festlegen kann, Rufbereitschaftsdienste zur Sicherstellung der medizinischen Notfallversorgung notwendig sind und die Umsetzung der Anforderungen des KFG durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden kann, ist es in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar, weshalb der Antrag nicht genehmigungsfähig wäre.
Nimmt die Behörde in Ihrer weiteren Argumentation auf die Bestimmung §26 Abs. 1 StVO betreffend die ausschließliche Verwendung bei Gefahr in Verzug Bezug, so stellt es unserer Ansicht nach einen sachlich nicht zu begründenden Wertungswiderspruch dar, wenn Blaulichtgenehmigungen gemäß §20 (5) lit. d KFG 1967 nach Auskunft der Ärztekammer für Oberösterreich nunmehr nicht mehr räumlich eingeschränkt, sondern mit Wirksamkeit für das ganze Bundesland ausgestellt werden, wohingegen im vorliegenden Fall bei einer Wegstrecke von rund 56 km und einer laut Routenplaner errechneten Fahrzeit von 44 Minuten (ohne Verwendung eines Blaulichts) die Möglichkeit einer dringenden Hilfeleistung dem Grunde nach angezweifelt wird.‘

II. Rechtsgrundlage
§ 20 Abs. 5 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) in der anzuwendenden Fassung lautet (auszugsweise) wie folgt:
Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht dürfen bei nicht unter Abs. 1 lit. d fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind: [...]
h) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Fachärzte (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden, [...]
Lit. h stellte die einzige Grundlage dar, nach der grundsätzlich eine Bewilligung im gegenständlichen Fall in Frage kommt.

In den Fällen der lit. d und lit. h ergeht die Bewilligung, sofern es sich nicht um Fahrzeuge gemäß lit. c handelt, an die Institution oder Krankenanstalt, die den Bereitschaftsdienst organisiert. Die Bewilligung erstreckt sich auf ein oder mehrere Fahrzeuge dieser

Institutionen oder auf die jeweils von der Institution namhaft gemachten Fahrzeuge der Bereitschaftsdienst versehenden Ärzte. Die Warnleuchten mit blauem Licht dürfen jeweils nur an dem Fahrzeug angebracht werden, das tatsächlich für einen bestimmten Bereitschaftsdienst eingesetzt wird und nur auf die Dauer des Bereitschaftsdienstes und nur während der Verwendung dieses Fahrzeuges für Einsatzfahrten.

III. Die Behörde hat in rechtlicher Sicht wie folgt erwogen:
Hinsichtlich des Vorliegens einer im Rahmen des § 20 Abs. 5 lit. h KFG 1967 erforderlichen Rufbereitschaft ist zwischen Arbeits- und Rufbereitschaft zu unterscheiden. Entsprechend der Rechtsprechung des OGH wird diesbezüglich dahingehend differenziert, dass bei einer Rufbereitschaft der Arbeitnehmer bloß erreichbar sein muss und seinen Aufenthalt wählen kann, während er sich bei der Arbeitsbereitschaft an einer bestimmten Stelle zur jederzeitigen Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat (vgl OGH 9 ObA74/07h).

Unabhängig davon wird im medizinischen Bereich von einer Rufbereitschaft wohl nur dann gesprochen werden können, wenn der enstprechende Arzt nicht nur jederzeit erreichbar, sondern auch binnen kürzester Zeit zum Antritt des Dienstes bereit ist bzw. bei Abruf in angemessener Zeit zur Verfügung stehen kann.

Unter Rufbereitschaft muss jedenfalls verstanden werden, dass sich der betreffende Facharzt zwar außerhalb der Krankenanstalt aufhalten darf, jedoch in einer solchen räumlichen Nähe und in einem solchen physischen und psychischen Zustand, dass er in der Lage ist, im Bedarfsfall in angemessen kurzer Zeit in der Krankenanstalt zu erscheinen. Das bedeutet: Rufbereitschaft ist nicht mit Freizeit gleichzusetzen; die Rufbereitschaft muss immer unter dem besonderen Aspekt der örtlichen, jahreszeitlich-witterungsbedingten und verkehrsbedingten Verhältnisse und Möglichkeiten zur kurzfristigen Erreichung der Krankenanstalt gesehen werden. Die Rufbereitschaft bedingt die allenfalls prompte Einsatzfähigkeit, insbesondere die jederzeitige Erreichbarkeit, des Facharztes (vgl Steiner, Rechtsfragen zur Rufbereitschaft, Recht der Medizin RdM 1997, 80).

Auch wenn die Anwesenheit am Wohnsitz während der Rufbereitschaft nicht gefordert wird, so kann dieser doch als wesentlicher Parameter für die Leistung der Bereitschaftsdienste bzw. für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Warneinrichtung herangezogen werden.

Ausgehend davon bestehen seitens der Behörde vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit gravierende Bedenken - ein Umstand, der nach § 20 Abs 5 KFG nicht gegeben sein darf - da bei einer schon von vorhinein feststehenden Wegstrecke von ca. 56 km unter Verwendung einer Warnvorrichtung weitaus höhere Anforderungen - vor allem an die Konzentration und das Reaktionsvermögen - an den Lenker gestellt werden, als solche im täglichen Straßenverkehr für den durchschnittlichen Lenker bestehen und dadurch auch weitaus größere Gefahrenquellen gegeben sind als bei einer vergleichsweise nur vor Ort oder bei einer über eine doch geringere Fahrstrecke mit Blaulicht durchgeführten Fahrt. Je länger die Strecke ist, die unter solch angespannten Verhältnissen zurückgelegt werden muss, desto häufiger werden auch die Gefahrenmomente nicht nur für den betroffenen Lenker selbst, sondern auch für die anderen Verkehrsteilnehmer.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Tirol vom 13. 3. 1997, ZI. 1/29-7/1996, verwiesen. Nach diesem Erkenntnis wurden Fahrten eines chirurgischen Facharztes während der Zeit des Bereitschaftsdienstes von dessen Wohnsitz in Innsbruck ins Bezirkskrankenhaus Schwaz (Entfernung 25 - 30 km) unter Verwendung von Blaulicht - neben Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit - als nicht im öffentlichen Interesse gelegen angesehen.

Laut OGH wird bei Einsatzfahrten ein höheres als sonst im Straßenverkehr übliche Risiko toleriert. Dieses erhöhte Risiko kann aber dann nicht in Kauf genommen werden, wenn eine relativ große Strecke bis zum Ort der Hilfeleistung zurückzulegen ist und für die nötige Hilfe ohnedies durch die Errichtung einer örtlichen Vorsorge getroffen wurde (OGH 8.10.1985, 20b 36/85).

Weiters ist es in Notfallsituationen klar ersichtlich, dass bei wirklich dringenden Fällen, bei denen es um jede Minute geht, die weite Anreise schon aufgrund des damit bedingten Zeitaufwandes, selbst wenn ein Blaulicht zur Verfügung stünde, weder den berechtigten Anliegen des jeweiligen Patienten noch der allgemeinen ärztlichen Ethik gerecht werden würde. In einem wirklichen Notfall müsste zweifellos ein in der Klinik befindlicher Facharzt einspringen, da keinesfalls gewährleistet werden kann, dass der Bewilligungswerber durch die Venwendung des Blaulichts in einer angemessenen Zeit (ca. 20 Minuten) am Einsatzort eintreffen wird.

Dem Vorbringen der Ärztekammer von Oberösterreich würden Bewilligungen für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich erteilt, ist entgegenzuhalten, dass sich daraus auch kein Rechtsanspruch ableiten ließe.

Bei der Bewilligung von Warneinrichtungen ist mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung einer möglichst großen Wirksamkeit dieser Einrichtungen äußerst restriktiv vorzugehen. Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Aufgrund der obigen Ausführung besteht somit kein öffentliches Interesse für derart lange Strecken eine Bewilligung gemäß § 20 Abs. 5 lit h KFG 1967 zu erteilen.
Der Antrag war somit abzuweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung der oa Verhandlung und hat folgendes erwogen:

Rechtsgrundlage für die allfällige Erteilung der begehrten Bewilligung ist zweifellos die Bestimmung des § 20 Abs. 5 lit. h KFG 1967. Demnach darf eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Verwendung der Warnleuchten mit blauem Licht im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Fachärzte (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich

aufgrund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden.

Das Gesetz verlangt also kumulativ das Vorliegen mehrerer Faktoren. Die Verwendung muss zum einen im öffentlichen Interessen gelegen sein. Es müssen also die Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwohls umfasst sein. Zum anderen dürfen dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, inwieweit öffentliches Interesse daran gegeben ist, dass ein Arzt unter Verwendung von Blaulicht eine Strecke von ca. 56 km zurücklegt, um an den Ort der Hilfeleistung zu gelangen. Von einem zweifelsfrei vorliegenden öffentlichen Interesse wird daher nicht auszugehen sein. Diese relativ lange Wegstrecke ist auch unter dem weiteren Standpunkt der Verkehrssicherheit zu betrachten. Die Behörde argumentiert hier nicht unschlüssig, wenn sie im Zusammenhang mit einer derartigen langen Einsatzfahrt Bedenken hegt, insbesondere da hier entsprechende Anforderungen an die Konzentrations- und an das Reaktionsvermögen des Lenkers gestellt werden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der Dringlichkeit der benötigten ärztlichen Hilfe. Auch wenn, wie in der Verhandlung vom Vertreter der beschwerdeführenden Partei vorgetragen, es sich bei dem Arzt, für dessen Fahrzeug das Blaulicht beantragt wurde, um einen besonderen Spezialisten handelt, kann man wohl davon ausgehen, dass die dringende ärztliche Hilfe wohl in einem großen Krankenhaus wie gegenständlich auch dann zu erbringen sein wird, wenn dieser Spezialist nicht oder nicht gleich vor Ort ist. Bei einer zu errechnenden Anreisezeit von etwa 44 Minuten kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass hier dringende, also keinen Aufschub duldende Hilfe geleistet werden könnte. Das bei der Verhandlung zur Sprache gekommener Beispiel eines Herzinfarktpatienten, wo innerhalb von 60 Minuten ein entsprechender Eingriff durchzuführen ist, ändert nichts an diesen Erwägungen. Die dringende ärztliche Hilfeleistung nach Einlieferung des Patienten in das Klinikum wird unbeschadet des Eintreffens eines Spezialisten sogleich zu veranlassen sein.

5. § 26 Abs. 1 StVO regelt, wann der Lenker eines Fahrzeuges Blaulicht bzw Folgetonhorn verwenden darf. Dies ist nur bei Gefahr in Verzuge, zB bei Fahrten zum und vom Ort der Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes, erlaubt. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.3.2004, 2003/02/0214, folgendes ausgesprochen:

Bei Einsatzfahrten wird ein höheres als das sonst im Straßenverkehr übliche Risiko toleriert; dieses erhöhte Risiko kann aber nicht in Kauf genommen werden, wenn eine relativ lange Strecke bis zum Ort der Hilfeleistung zurückzulegen ist und die erforderliche Hilfeleistung auf andere, weniger gefahrvolle Weise gewährt werden

kann, wie etwa durch eine gleichartige Möglichkeit der Hilfeleistung durch eine wesentlich näher zum Ort der Hilfeleistung gelegene Einrichtung.

Die ggst. Entscheidung bezog sich auf eine Wegstrecke von über 100 km, nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sind aber auch die hier angesprochenen rund 56 km in gleicher Weise zu sehen. Somit dürfte der Arzt in Rufbereitschaft das Blaulicht nicht über die gesamte Fahrtstrecke eingeschaltet haben, aber nur in diesem Fall wäre der gewünschte Effekt, nämlich durchgängig schneller voranzukommen bzw zu erreichen, dass einem Platz gemacht wird, zu bewirken.

Zusammenfassend ergibt sich sohin für das LVwG Oö., dass das gegenständliche Ansuchen nicht bewilligungsfähig ist, weshalb der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein konnte.

Zur von der Beschwerdeführerin angesprochenen Behördenpraxis bei Ansuchen gemäß § 20 Abs. 5 lit. d KFG 1967 ist zu bemerken, dass diese für Verfahren gemäß lit. h nicht relevant sein kann.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön